



Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung Rechtsverordnung der Stadt Lindau (Bodensee) über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2026 vom 05. März 2026	2
Bekanntmachung Rechtsverordnung der Stadt Lindau (Bodensee) über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs-, Wallfahrt und Ausflugsorten vom 05. März 2026.....	4
Bekanntmachung Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und der Enteignungsgesetze.....	7



Bekanntmachung

**Rechtsverordnung
der Stadt Lindau (Bodensee)
über verkaufsoffene Sonntage
im Jahr 2026
vom 05. März 2026**

Die Stadt Lindau (Bodensee) erlässt auf Grund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25. Juli 2025 (GVBl S. 246, BayRS 8050-20-A) folgende

**Rechtsverordnung
über verkaufsoffene Sonntage
im Jahr 2026**

§ 1

In der Stadt Lindau (Bodensee) dürfen Verkaufsstellen auf der Lindauer Insel

- am Sonntag, 12.04.2026 anlässlich der Lindauer Psychotherapie-Wochen
- am Sonntag, 13.09.2026 anlässlich des Lindauer Kunsthandwerkermarktes (festgesetzter Markt),
- am Sonntag, 08.11.2026 anlässlich des Lindauer Jahrmarktes (festgesetzter Markt) und
- am Sonntag, 29.11.2026 anlässlich der Lindauer Hafenweihnacht (festgesetzter Markt)

jeweils von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

Am Sonntag, den 08.11.2026 sowie am Sonntag, den 29.11.2026, dürfen während dieser Zeit Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet Lindau (Bodensee) geöffnet sein.



§ 2

Die Vorschriften des Art. 9 BayLadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und werden durch die Verlängerung der Verkaufszeiten gemäß dieser Rechtsverordnung nicht berührt. Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des Art. 11 BayLadSchlG wird hingewiesen.

§ 3

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im digitalen Amtsblatt der Stadt Lindau (Bodensee) in Kraft und gilt bis zum Ablauf des letzten von der Verordnung erfassten Tages.



Lindau (Bodensee), den 05. März 2026

Stadt Lindau (Bodensee)

gez.

Dr. Claudia Alfons

Oberbürgermeisterin



Bekanntmachung

**Rechtsverordnung
der Stadt Lindau (Bodensee)
über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs-, Wallfahrt und Ausflugsorten
vom 05. März 2026**

Die Große Kreisstadt Lindau (Bodensee) erlässt auf Grund des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und Art. 5 Abs. 4 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A) folgende

**Rechtsverordnung
der Stadt Lindau (Bodensee) über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs-,
Wallfahrt- und Ausflugsorten:**

§ 1

In der Stadt Lindau (Bodensee) darf Tourismusbedarf (Lebens- und Genussmittel zum sofortigen Verzehr, Schnittblumen, Zeitungen und Zeitschriften, Devotionalien, Bade- und Sportzubehör (sofern dies der touristischen Ausrichtung der Stadt Lindau (Bodensee) entspricht), Andenken geringen Wertes sowie für die Region kennzeichnende Waren abweichend von den Vorschriften des Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes im Jahr 2026 vom

29. März bis 4. Oktober 2026 (ohne Karfreitag 03.04.2026) &



6. Dezember bis 20. Dezember 2026

an allen Sonn- und Feiertagen von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr verkauft werden.

Für die Region kennzeichnende Waren sind, die in der Region des Verkaufsortes als Spezialität hergestellt oder gewonnen werden, auf die Region des Verkaufsortes besonders Bezug nehmen oder für die Landschaft oder Kultur der Region des Verkaufsortes besonders typisch und charakteristisch sind.

§ 2

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, die auch außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten in überwiegendem Umfang Tourismusbedarf feilhalten.

§ 3

Inhaber von Verkaufsstellen können bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung nach Art .11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b, Abs. 2 BayLadSchlG mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro belegt werden.

§ 4

Die Vorschriften des Art. 9 BayLadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und werden durch den Erlass dieser Rechtsverordnung nicht berührt.



§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im digitalen Amtsblatt der Stadt Lindau (Bodensee) in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 20. Dezember 2026 außer Kraft.



Lindau (Bodensee), den 05. März 2026
Stadt Lindau (Bodensee)
gez.
Dr. Claudia Alfons
Oberbürgermeisterin

Das Amtsblatt der Stadt Lindau (B) wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint 14 täglich und nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Webseite www.stadtlindau.de/amtliche-bekanntmachungen veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.